

Verordnung über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

Änderung vom 14. März 1983

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 10. Juli 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Nicht oder nur teilweise unterstellte Kategorien von Wohnungen

¹ Die im Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen sind auf Wohnungen und Einfamilienhäuser für den Luxusbedarf mit sechs oder mehr Wohnräumen (ohne Küche) sowie auf Ferienwohnungen nicht anwendbar.

² Für Wohnungen, die mit Hilfe von Bund, Kanton oder Gemeinde bereitgestellt werden und deren Mietzinsgestaltung der Kontrolle durch die Behörden unterstellt ist, gelten die folgenden Bestimmungen des Bundesbeschlusses:

- a. die Zwingenderklärung von Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 5);
- b. die Bestimmungen über Sicherheitsleistungen des Mieters (Art. 6), die Nebenkosten (Art. 8), die Kündigung (Art. 12, 13), missbräuchliche Mietzinse (Art. 14 Abs. 2), andere missbräuchliche Forderungen (Art. 16, 20) sowie über die Kündigung im Zusammenhang mit einer Mietzinserhöhung (Art. 18 Abs. 3).

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2–5

Kostenänderungen

² Aus Handänderungen sich ergebende Kosten gelten als Teil der Erwerbskosten und nicht als Kostensteigerungen im Sinne des Bundesbeschlusses.

³ Hypothekarzinserhöhungen von $\frac{1}{4}$ Prozent berechtigen in der Regel zu einer Mietzinserhöhung von höchstens:

- a. 3 Prozent bei Hypothekarzinssätzen von mehr als 6 Prozent;
- b. 3,5 Prozent bei Hypothekarzinssätzen zwischen 5 und 6 Prozent;
- c. 4 Prozent bei Hypothekarzinssätzen von weniger als 5 Prozent.

¹⁾ SR 221.213.11

⁴ Bei Hypothekarzinssenkungen sind die Mietzinse in der Regel entsprechend herabzusetzen.

⁵ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, nach Anhören der Beratenden Kommission im Sinne von Artikel 33 des Bundesbeschlusses bei kür. ftigen Hypothekarzinsänderungen die höchstzulässige Erhöhung und Mindestherabsetzung der Mietzinse festzulegen.

II

Die Änderung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

14. März 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

907:

AS-1983-11 vom 22.03.1983 (S. 255-266)

RO-1983-11 du 22.03.1983 (p. 255-266)

RU-1983-11 del 22.03.1983 (p. 255-266)

In Amtliche Sammlung

Dans Recueil officiel

In Raccolta ufficiale

Jahr 1983

Année

Anno

Band 1983

Volume

Volume

Heft 11

Cahier

Numero

Datum 22.03.1983

Date

Data

Seite 255-266

Page

Pagina

Ref. No 30 001 912

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.